

Rechtsfragen (Ämter und Behörde):

1. Wie ist das Verfahren ab dem 1.06.2022 hinsichtlich des Übergangs vom Sozialamt zum Jobcenter geregelt?

Ab dem 1.6.2022 können Geflüchtete aus der Ukraine einen Antrag auf Leistungen beim Jobcenter stellen. Vorteile sind höhere Leistungen sowie ein besserer Krankenversicherungsstatus. Bei Bedarf erhalten sie auch Leistungen zum Leben sowie Kosten der Unterkunft/Heizung. Umfangreiche Beratungen zur Arbeitsaufnahme sowie den Zugang zu allen Förder- und Qualifizierungsangeboten, zum Beispiel berufsspezifische Sprachkurse, sowie Weiterbildungen werden auch von den Jobcentern angeboten.

Das Sofort- und Einmalzahlungsgesetz, das am 20.05.2022 vom Bundesrat beschlossen wurde, umfasst den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 1.06.2022 vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die sozialen Sicherungssysteme des Sozialgesetzbuchs (SGB II und SGB XII).

Sofern mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwerbstätig ist, noch nicht die Regelaltersrente nach deutschem Recht erreicht hat und keine Rente nach ukrainischem Recht erhält, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II des SGB II.

Personen, die bereits die Regelaltersrente erreicht haben, eine ukrainische Rente erhalten oder dauerhaft erwerbsunfähig sind, erhalten finanzielle Unterstützung im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Die Speicherung im Ausländerzentralregister (AZR) und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG oder der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sind Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II vom Jobcenter bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung (§74 SGB II) und im Alter vom Sozialamt (§146 SGB XII). Wenn die Fiktionsbescheinigung vor dem 31.05.2022 ausgestellt wurde, muss die erkennungsdienstliche Behandlung bereits erfolgt sein oder mindestens die Daten im Ausländerzentralregister erfasst worden sein.

2. Muss ein Aufenthaltstitel zur Antragsstellung beim Jobcenter vorgelegt werden? Sind noch weitere Unterlagen einzureichen?

Für die Geflüchteten aus der Ukraine soll der Leistungsübergang in das SGBII so einfach wie möglich gestaltet werden. Um vom Jobcenter Leistungen erhalten zu können, hat der Gesetzgeber entschieden, dass Geflüchtete aus der Ukraine eine Fiktionsbescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde oder einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz besitzen müssen, und im Ausländerzentralregister registriert oder bereits erkennungsdienstlich erfasst sind. Soweit die Ausländerbehörde bis 31. Mai anstatt einer Fiktionsbescheinigung eine gleichwertige Ersatzbescheinigung ausgestellt hat, kann diese ebenfalls anerkannt werden.

Folgende Unterlagen müssen auch beim Jobcenter eingereicht werden:

- Kopien aller Pässe
- Ausgefüllter Antrag mit Unterschrift

Soweit vorhanden:

- Kopie des letzten Bescheides Ihrer bisherigen Asylbewerberleistungen alternativ: Übergangsschreiben vom Sozialamt zum Bezug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- aktuelle Meldebescheinigung

Folgende Unterlagen sind notwendig (können aber nachgereicht werden):

- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Kontoverbindung.

3. Ist es möglich, einen Antrag beim Jobcenter online einzureichen?

Um den Anspruch auf Grundsicherung zu überprüfen, muss man einen Antrag beim Jobcenter stellen. Dies kann entweder online gemacht werden oder ausgefüllt bei dem zuständigen Jobcenter eingereicht werden. Der Antrag kann über den folgenden Link heruntergeladen werden [Antrag herunterladen](#).

Dann muss der Antrag ausgefüllt werden. Hierfür wird dieses Formular heruntergeladen und auf ein Endgerät abgespeichert. Anschließend wird das abgespeicherte Dokument ausgefüllt und elektronisch übermittelt.

Alle Formulare und Ausfüllhinweise, die man dafür benötigt, sind auch im Bereich [Arbeitsagentur Merkblätter und Formulare](#) dargestellt.

4. Was passiert mit denjenigen Geflüchteten, die den Übergang zum Jobcenter bis zum 01.06.22 nicht vollgezogen haben?

Sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt worden sein, aber keine ED-Behandlung und kein AZR-Eintrag erfolgt sein, besteht weiterhin ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG beim Sozialamt (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG.)

5. Wie können Unterkunftskosten durch das Jobcenter erstattet werden? Welche Unterlagen werden dafür benötigt?

Sofern Unterkunftskosten geltend gemacht werden sollen, muss dem Jobcenter (JC) eine Kopie des (Unter-) Mietvertrags oder eine Kopie der Wohnungsgeberbestätigung vorgelegt werden.

Die Wohnungsgeberbestätigung in Brandenburg muss nach §19 Bundesmeldegesetz folgende Informationen enthalten: Anschrift des Wohnungsgebers (Vermieter), das Datum vom Einzug, Anschrift der neuen Wohnung und den Namen des Hauptmieters. Dazu benötigt das JC wie ausgeführt Quadratmeterzahl, ggf. Ausstattung und Preis sowie die Personenanzahl (auch Kinder).

6. Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden, wenn die antragstellende Person das Rentenalter in der Ukraine erreicht hat?

Personen, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben oder dauerhaft erwerbsunfähig sind, erhalten finanzielle Unterstützung im Rahmen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beim Sozialamt.

Hierbei kommt es darauf an, ob in der Ukraine bereits eine Altersrente bezogen wird. Diese Personen wechseln direkt in das SGB XII (Grundsicherung). Das gilt auch, wenn die Rente nicht ausgezahlt wird bzw. das Geld in Deutschland nicht verfügbar ist.

7. Ist eine Unterstützung durch einen regionalen Ansprechpartner für Ehrenamtliche in den einzelnen Kommunen möglich?

Direkte Ansprechpartner sind zum Beispiel die kommunalen Integrationsbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese können Ihnen umfassend zur Seite stehen. Weitere Ansprechpartner sind auch die kommunalen Vertretungen der Wohlfahrtsverbände. Viele von diesen sind Träger der sozialen Arbeit. Zudem gibt es in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Vielzahl von gut strukturierten ehrenamtlich arbeitenden Vereinen und Initiativen.

8. Was passiert mit den Menschen, die noch nicht erkennungsdienstlich behandelt sind? Lässt sich die erkennungsdienstliche Behandlung beschleunigen?

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG als Folge eines Antrages auf Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis ist ab dem 01.06., dass zwingend vorher eine erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) stattgefunden hat (§ 74 Abs. 1 & 2 SGB II).

Bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt worden ist oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist und die bislang nicht erkennungsdienstlich behandelt worden sind, genügt eine Speicherung ihrer Daten im Ausländerzentralregister (AZR). In diesen Fällen ist die ED-Behandlung bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

Wird die erkennungsdienstliche Behandlung dann nachgeholt, besteht der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG bis zum Ende des Monats, in dem diese ED-Behandlung erfolgt ist und dann eine Fiktionsbescheinigung erteilt wurde. Ab dem folgenden Monat besteht eine Leistungsberechtigung beim Jobcenter. Die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) unterstützt die Kommunen nach Bedarf bei der erkennungsdienstlichen Behandlung. Wenden Sie sich mit Fragen zur Durchführung der ED-Behandlung bitte an die zuständige Ausländerbehörde.

9. Kann die „erkennungsdienstliche Behandlung“ (vollständige Fingerabdruckabnahme) ausschließlich in der ZABH (Eisenhüttenstadt und Frankfurt/O.) durchgeführt werden?

Eine Registrierung mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) soll zunächst in den kommunalen Ausländerbehörden vorgenommen werden.

Hierzu sind sogenannte PIK-Stationen erforderlich, also technische Einrichtungen, die diese ED-Behandlung erst ermöglichen. Die Zentrale Ausländerbehörde unterstützt die Kommunen nach Bedarf bei dieser Tätigkeit.

10. Wie lange dauert es aktuell, bis die Feststellung des dauerhaften Status erfolgt?

Aktuell unterscheiden sich die Bearbeitungszeiten von Antragsstellung auf einen Aufenthalt nach §24 AufenthG bis zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels sehr stark in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine allgemeine Aussage kann hier nicht getroffen werden. Bei Antragsstellung soll eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, die den Aufenthalt bis zur endgültigen Entscheidung als erlaubt ausweist und Zugang zu allen Leistungen und Rechten ermöglicht. Für die Prüfung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis sind die kommunalen Ausländerbehörden verantwortlich.

11. Können überlastete Ausländerbehörden mit amtlicher Hilfe unterstützt werden?

Um den gesamten Prozess der Registrierung, Verteilung und Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu vereinfachen, gibt es seit Mitte April die Möglichkeit, über www.Germany4Ukraine.de die Aufenthaltserlaubnis elektronisch zu beantragen. Sie können damit an zentraler Stelle ihren Antrag ausfüllen und an die über 50 bislang beteiligten Ausländerbehörden übermitteln. Damit werden auch die Ausländerbehörden, die in hohem Maße beansprucht sind, entlastet. Darüber hinaus unterstützt die Zentrale Ausländerbehörde die Ausländerbehörden bei der erkennungsdienstlichen Behandlung.

Verteilung/Unterbringung:

1. Wie erfolgt die weitere Unterbringung der Menschen, die befristet privat untergekommen sind und wo keine andere private Bleibe gefunden wird? Wäre die Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt in diesem Fall die Lösung?

In einem solchen Fall sollten sich die Betroffenen zuerst an das kommunal zuständige Sozialamt wenden. Wer nicht privat unterkommen kann oder dringend Versorgung braucht, kann sich auch in der Erstaufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt.

2. Laut aktuellem Erfahrungsbericht ist es ab dem 30.05. im LK Teltow-Fläming nicht mehr möglich, Geflüchtete direkt bei der Ausländerbehörde Luckenwalde anzumelden. Deswegen werden die Leute zur ZABH in Eisenhüttenstadt verwiesen. Ist dieses Problem schon bekannt?

Brandenburg hat sich im Mai entschieden, zum regulären Aufnahmeverfahren für Geflüchtete zurückzukehren. Das bedeutet, dass Menschen, die sich nach dem 13. Mai 2022 in den Landkreisen registrieren lassen wollen, einen Vorsprachetermin zur Registrierung bei der Zentralen Ausländerbehörde erhalten. Da Brandenburg bereits sehr viele Menschen aufgenommen hat, kann es sein, dass sie auf andere Bundesländer verteilt werden, wenn keine zwingenden Gründe, wie enge Familienangehörige, für einen Verbleib in Brandenburg sprechen. Die Gründe, warum sie in Brandenburg bleiben möchten, sollten sowohl gegenüber der Ausländerbehörde als auch in der ZABH angegeben werden. Die Landkreise und kreisfreien Städten informieren über das geänderte Verfahren auf ihren Webseiten.

3. Ist eine Wohnsitzauflage auch beim Übergang zum Jobcenter weiterhin gültig?

Sobald Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG erhalten und Leistungen vom Jobcenter beziehen, gilt eine Wohnsitzauflage für das Land Brandenburg (§ 12a AufenthG). Bei der Erstregistrierung wurde eine Wohnsitzauflage für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt verhängt, in der die Menschen registriert wurden. Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis können sie innerhalb Brandenburgs umziehen, solange Sie Jobcenterleistungen beziehen. Wenn sie sich selbst finanzieren können, kann die Wohnsitzauflage gestrichen werden und sie können auch innerhalb Deutschlands ihren Wohnort frei wählen.

Die Wohnsitzauflage soll auch von der zuständigen Ausländerbehörde aufgehoben werden, wenn eine Person in einem gewissen Umfang erwerbstätig ist oder einer geförderten Ausbildung nachgeht. Gleiches gilt zur Vermeidung von (familiären) Härten. Informationen hierzu können bei Beratungsstellen oder der Ausländerbehörde erfragt werden.

4. Ist es möglich, dass externe Firmen bei der Wohnungsausstattung unterstützen?

Die Grundausstattung einer Wohnung wird vom Sozialamt gewährleistet. Darüber hinaus gehende Unterstützung oder auch die Beauftragung externer Firmen, wobei Kosten entstehen, sollten vorher mit dem Sozialamt als Leistungsbehörde abgeklärt werden.

Gesundheit:

1. Wohin kann ich mich wenden um eine elektronische Gesundheitskarte zu bekommen?

Wenn Sie medizinische Unterstützung benötigen, wenden Sie sich an das Sozialamt des Landkreises, in welchem Sie derzeit wohnen. Dort können Sie eine elektronische Gesundheitskarte beantragen. Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ist ein Nachweis, um bestimmte medizinische Leistungen in An-

spruch nehmen zu können. Auf der eGK werden auch Notfalldaten oder verordnete Medikamente gespeichert. Sie erhalten vom Sozialamt anschließend ein Formular als Bescheinigung. Bis Ihnen die elektronische Gesundheitskarte zugesandt wird, können Sie das Formular entsprechend nutzen, um gesundheitliche Versorgung zu erhalten.

2. Gibt es eine Liste der Krankenhäuser, die die Erstuntersuchung durchführen?

Landesweit sind derzeit mehr als 30 Krankenhäuser verzeichnet, die die gesundheitliche Erstuntersuchung durchführen.

Hier finden Sie die [Liste der teilnehmenden Kliniken](#), die kontinuierlich ergänzt wird.

Termine für diese Untersuchungen in teilnehmenden Krankenhäusern werden von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städte organisiert. Dies umfasst auch den Transport. Bitte informieren Sie sich hierzu beim örtlichen Sozialamt. Ebenso können niedergelassene Kinder- sowie Hausärztinnen und -ärzte im Land Brandenburg aktuell auf freiwilliger Basis Untersuchungen zum Ausschluss von Infektionen (insb. TBC, Masern, Überprüfung Impfstatus und ggf. Durchführung von Schutzimpfungen) durchführen und dokumentieren, um kurzfristig den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen für Geflüchtete zu ermöglichen.

3. Es gibt Schwierigkeiten beim Erhalten eines freien Termins für die Erstuntersuchung. Steht in Aussicht, dass das Angebot erweitert wird?

Neben dem Angebot an den Kliniken kann die freiwillige medizinische Erstuntersuchung grundsätzlich auch durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt, dokumentiert und über das Regelsystem abgerechnet werden. Ebenso können Arztpraxen dazu von den Gesundheitsämtern beauftragt bzw. vertraglich gebunden werden.

Die [Terminservicestelle \(kvbb.de\)](#) der KV Brandenburg unterstützt Sie auch bei der Suche nach einem schnellen Termin für einen Arzt/eine Ärztin oder einen Psychotherapeuten/eine Psychotherapeutin. Für die Terminvereinbarung können Sie auch den eTerminservice nutzen und Termine online buchen.

4. Haben Rentnerinnen und Rentner aus der Ukraine einen Anspruch auf betreutes Wohnen?

Generell stehen solche Einrichtungen und Angebote allen Menschen offen. Hier stellt sich vor allem die Frage der Finanzierung, die mit dem zuständigen Sozialamt geklärt werden muss. Betroffene Personen sollten ihre Bedarfe mit dem zuständigen Sozialamt besprechen.

Abmeldung:

1. Welche notwendige Schritte sind bei Rückkehr in die Ukraine zu tätigen (im Hinblick auf Abmeldung und bezogene Leistungen)?

Wenn man bereits eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland hat, erlischt dieser, wenn Deutschland nicht nur aus einem vorübergehenden Grund verlassen wird oder wenn man sich mehr als sechs Monate nicht in Deutschland aufhält. Die Sechsmonatsfrist kann – vor dem Ablauf, nicht danach – von der Ausländerbehörde verlängert werden, wenn man belegt, dass auch die längere Abwesenheit nur vorübergehend ist.

Wenn man schon beim Jobcenter angemeldet ist und Sozialleistungen bezieht bzw. beantragt hat, muss man sich an das Jobcenter wenden. Für drei Wochen im Jahr kann eine Ortsabwesenheit beantragt werden. Bei einer längeren Abwesenheit wird keine finanzielle Unterstützung gewährt. Die Ortsabwesenheit oder Abmeldung muss vom Jobcenter genehmigt und bestätigt werden.

Kontoeröffnung und Auszahlung:

1. Erfolgt die Auszahlung von Sozialleistungen als Überweisung oder als Bar-Auszahlung? Ist das jedem Landkreis freigestellt?

Hierbei muss unterschieden werden zwischen Leistungen beim Sozialamt und beim Jobcenter. Manche Sozialämter verlangen die Einrichtung eines Bankkontos zur Auszahlung der Sozialleistungen. Der Anspruch ist rechtlich nicht abhängig vom Besitz eines Bankkontos. § 3 Abs. 5 AsylbLG sieht im Gegenteil die persönliche Auszahlung in bar vor. Die Landkreise und kreisfreien Städte handhaben dies aktuell unterschiedlich. Einige Sozialämter haben Geldautomaten, allerdings teilweise nicht hinreichend mit Bargeld befüllt. Die Ämter prüfen die Möglichkeit von Barschecks zur Auszahlung bei Banken. Für den Bezug von Leistungen beim Jobcenter ist normalerweise ein Bankkonto notwendig. Wenn Sie kein Bankkonto eröffnen können, müssen Sie dem Jobcenter eine Bescheinigung vorlegen, dass dies nicht möglich ist.

Finanzielle Unterstützung:

1. Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten für die Beantragung von Kindergeld?

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Eltern, die aus der Ukraine geflüchtet sind, Kindergeld erhalten.

Damit die Familienkasse den Antrag auf Kindergeld prüfen kann, muss nachweisen werden, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllt sind.

Hierzu werden folgende Nachweise benötigt:

- die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Eltern und Kinder,
- eine vorübergehende Bescheinigung über den rechtmäßigen Aufenthalt (zum Beispiel Fiktionsbescheinigung oder Vorab-Aufenthaltserlaubnis), wenn diese auf Grundlage des § 24 AufenthG erteilt und eine Erwerbstätigkeit mindestens für 6 Monate erlaubt wurde,
- ein Nachweis darüber, dass sich die Kinder in Deutschland oder in einem anderen Staat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz aufhalten (zum Beispiel Registrierung bei der Ausländerbehörde oder Bescheinigung von Kita, betreuenden Organisationen, o.ä.).

2. Kann ich meinen ukrainischen Führerschein in Deutschland und der EU nutzen?

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr gilt Folgendes: Die EU-Kommission hat einen Verordnungsentwurf zur vorübergehenden Anerkennung von ukrainischen Führerscheinen und Berufskraftfahrerqualifikationen vorgelegt. Das bedeutet, Geflüchtete aus der Ukraine müssen ihren Führerschein zunächst nicht umschreiben. Für die Dauer ihres Schutzstatus nach der Massenzustromrichtlinie der EU – das heißt zunächst bis zum 23. Februar 2023 – sollen ukrainische Führerscheine europaweit anerkannt werden. Ob der Schutzstatus nach der Massenzustromrichtlinie und damit die Anerkennung der ukrainischen Führerscheine verlängert wird, hängt von den weiteren Entwicklungen in der Ukraine ab.

Der Verordnungsentwurf regelt außerdem die Voraussetzungen für eine vorübergehende Anerkennung ukrainischer Berufskraftfahrerqualifikationen, um LKW- und Busfahrerinnen und -fahrer den Zugang zum Beruf in der EU zu ermöglichen.

Schule und Kita:

1. Wie kann die Beschulung und Betreuung der geflüchteten Kinder gewährleistet werden? Sind zusätzliche Stellen in Schulen und Kitas geplant?

Selbstverständlich kann und soll zusätzliches Personal die Aufnahme von ukrainischen Kindern in Kita und Schule unterstützen. Explizit angesprochen werden dafür auch geflüchtete Lehrkräfte aus der Ukraine, wofür der in Materialübersicht beigefügte [Flyer](#) entwickelt worden ist.

2. Welche außerschulischen Bildungsangebote gibt es für Kinder und Erwachsene? Gibt es die Möglichkeit, ein ähnliches Angebot wie Online-Unterricht für Kinder im Nachmittagsbereich einzurichten, z.B. Deutschkurse?

Aktuell ist so etwas vom Land nicht geplant. Es gibt verschiedene lokale Initiativen landesweit, die Angebote für Erwachsene und Kinder am Nachmittag etabliert haben, z.B. auch in Familienzentren.

3. Gibt es Möglichkeit einer Rückstufung, um Deutsch zu lernen?

Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in einer Klasse (Regelklasse) aufgenommen, der ihrem Alter und ihrer Vorbildung entspricht. Ist die Vorbildung für die Aufnahme in eine dem Alter entsprechende Jahrgangsstufe, insbesondere auf Grund einer fehlenden Dokumentation des bisherigen Bildungswegs, zweifelhaft, kann die Teilnahme am Unterricht nach Anhörung der Eltern in der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe erfolgen, soweit damit nicht ein Übergang in die Primarstufe verbunden ist.

Die Förderung erfolgt hiermit in Vorbereitungsgruppen oder Förderkursen nach Feststellung der Lernausgangslage unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sprachstandortfeststellung in der deutschen Sprache und auf der Grundlage individueller Lernpläne. Ziel der Fördermaßnahmen ist es, Schülerinnen und Schülern ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der deutschen Sprache schulische Perspektiven und damit Bildungsperspektiven zu eröffnen. Dabei sind diese Fördermaßnahmen darauf ausgerichtet, dass die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich vollständig am Regelunterricht teilnehmen.

4. Können ukrainische Schülerinnen und Schüler ihren ukrainischen digitalen Unterricht wahrnehmen, Deutsch lernen und dann am deutschen Schulunterricht teilnehmen?

Das Erlernen der deutschen Sprache und die Integration in das deutsche Schulsystem hat bei der Aufnahme der ukrainischen Kinder Priorität. Der Online-Unterricht der ukrainischen Seite (nach ukrainischen Vorgaben und/oder mit ukrainischen Lehrwerken) ist dabei als flankierende bzw. additive Maßnahme zu betrachten. Eine Erfüllung der Schulpflicht ist damit nicht möglich. Für die Umsetzung der Schulpflicht ist eine Aufnahme in die Schule notwendig.

Für die ukrainischen Kinder besteht die Möglichkeit, an muttersprachlichen Angeboten teilzunehmen. Bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 können diese pädagogischen Angebote auf 20 Unterrichtsstunden pro Woche erweitert werden. Bei Bedarf, also nach Ablauf des Ruhens der Schulpflicht, kann dieses pädagogische Angebot als Ersatzangebot zeitlich befristet bis zum Ende des Schuljahres für eine Befreiung von der Schulpflicht durch das staatliche Schulamt genutzt werden.

Wenn der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit gegeben wird, am ukrainischen Online-Unterricht teilzunehmen, ist diese Ausnahmeregelung zumindest für eine Übergangszeit (bis zum Ende des laufenden Schuljahres) auch für die Schülerinnen und Schüler, deren Schulpflicht nicht mehr ruht, im Rahmen einer zeitlich befristeten Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch durch das zuständige staatliche Schulamt denkbar.

Ab dem neuen Schuljahr gilt die allgemeine Schulpflicht, die vom Schulamt überprüft werden muss.

5. Wie gestaltet sich das Verfahren zum Übergang in die 7. Klasse (Ü7-Verfahren)?

Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in einer Klasse (Regelklasse) aufgenommen, die ihrem Alter und ihrer Vorbildung entspricht. Ist die Vorbildung für die Aufnahme in eine dem Alter entsprechende Jahrgangsstufe insbesondere auf Grund einer fehlenden Dokumentation des bisherigen Bildungswegs zweifelhaft, kann die Teilnahme am Unterricht nach Anhörung der Eltern in der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe erfolgen, soweit damit nicht ein Übergang in die Primarstufe verbunden ist. Hierbei ist die pädagogische Situation in der aufnehmenden Klasse und der Altersunterschied zu berücksichtigen.

Für die Aufnahme in einem Gymnasium und den damit verbundenen Bildungsweg der allgemeinen Hochschulreife ist es notwendig, dass ausreichende Deutsch-Kenntnisse vorhanden sind und zwei Fremdsprachen neben der deutschen Sprache belegt werden. Dabei kann eine Fremdsprache durch die Muttersprache Ukrainisch durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden.

Sprachmittlung:

1. Können Sprachmittlerinnen und –sprachmittler durch den Gemeindedolmetschdienst bei einem Behördentermin oder einem Arzttermin eingesetzt werden? Wie werden dabei entstehende Kosten bezahlt?

Die Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit e. V. (ISA e. V.) vermittelt ehrenamtliche Sprachmittler*innen, die Migrant*innen mit wenig Deutschkenntnissen bei Beratungs- und Diagnosegesprächen beim Arzt, im Krankenhaus, einem Gespräch mit den Erzieher*innen in der Kita oder bei einem Behördenbesuch helfen können.

Die Gemeindedolmetschenden sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Einsätze eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenerstattung. Nähere Information dazu ist unter nachstehendem Link zu entnehmen.

[Gemeindedolmetschdienst - ISA e.V. \(isa-brb.de\)](http://isa-brb.de)

2. Bei der Antragsstellung beim Jobcenter treten Verständigungsprobleme auf. Kann eine Lösung auf Landkreisebene dafür gefunden werden?

90 Prozent der Ukraine-Geflüchteten sprechen nach Angaben des Jobcenters weder Deutsch noch Englisch. Meistens sei Russisch gefragt. Im Jobcenter stehen deshalb 27 Sprachmittler zur Verfügung, zur Not gibt es eine Dolmetscher-Hotline. Diese Hotline ist durch die Arbeitsagentur eingerichtet, unter der ukrainisch- und russischsprachige Mitarbeitende erreicht werden können. Die Hotline ist montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr unter folgenden Rufnummern erreichbar: 0911 178-7915 oder 0800 4 555500.

3. Gibt es eine Möglichkeit, Antragsformulare zweisprachig zu gestalten?

Der [Antrag](#) ist nur auf Deutsch verfügbar. Es stehen jedoch Ausfüllhilfen in englischer, ukrainischer und russischer Sprache zur Verfügung [Ausfüllhilfe beim Antragsstellen](#).

Sprach – und Integrationskurse:

1. Gibt es eine Möglichkeit zur Erweiterung des Angebots für Sprachkurse?

Zur Erweiterung des Angebots müssen sowohl Lehrkräfte als auch Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Sprachkursträger im Land sind gerade aktiv dabei, ihre Kapazitäten nach Möglichkeit auszubauen.

2. Gibt es die Möglichkeit, Lehrmaterial in niedrigschwelliger Form für die ehrenamtlichen Deutschstunden zu bekommen?

Aktuell gibt es viele [Online-Angebote](#) für Menschen aus der Ukraine. Unter anderem sind kostenlose Online-Deutschkurse, sowie Deutschlern- Apps verfügbar.

3. Wird es vom Land Brandenburg für die anstehenden Sommerferien Sprachangebote für Kinder und Erwachsene geben?

Unter untenstehenden Links sind Angebote aufgeführt, die teilweise durch das Land gefördert werden bzw. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung aufführen.

- <https://www.ljr-brandenburg.de/ferien-miteinander/>
- [Kindersommer 2022 | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz \(brandenburg.de\)](#)
- [MUSIK RETTET Sommercamp 2022 | Heart for Ukraine](#)
- <https://www.volkshochschule.de/bildungspolitik/ukraine/hilfe-fuer-gefluechtete.php>
- <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/bildung-und-forschung/integrationskurs>
- <https://integrationskurs-mit-kind.fruehe-chancen.de/>
- https://www.mehrgenerationenhaeuser.de/mehrgenerationenhaeuser/haeuser-in-ihrer-naehe?tx_ephouses_search%5Baction%5D=list&tx_ephouses_search%5Bcontrol-ler%5D=House&cHash=47efc075ddf23d70f3d7cb96d2d838fd

Psychosoziale Versorgung und Unterstützung:

1. Gibt es schon Handreichungen/Überlegungen zur Hilfe für Trauma-Bearbeitung bei den Geflüchteten?

Nach Krieg und Flucht brauchen viele Menschen aus der Ukraine professionelle psychologische Unterstützung. Welche Angebote gibt es in Deutschland? Und wie kann man sie in Anspruch nehmen? Es gibt vor allem fünf Arten von psychologischen Angeboten:

- Beratung per Telefon oder Internet
- Erstberatungsangebote in den Unterkünften der Länder
- Psychosoziale Zentren: Beratungsangebote in den Städten und Gemeinden
- Behandlung durch freie Psychotherapeuten und Psychiater
- Psychiatrische Kliniken (Krankenhäuser)

[Die Albatros gGmbH](#) bietet **psychosoziale Beratung für geflüchtete Menschen** an. Dabei beraten sie u. a. auch auf Russisch.

[Inter Homines e.V.](#) bietet seit 2016 muttersprachliche psychosoziale Gesundheitsberatung für seelisch belastete und traumatisierte Geflüchtete im Land Brandenburg an, im Einzel- wie Gruppensetting und in verschiedenen Sprachen.

[Das Zentrum ÜBERLEBEN](#) bietet eine telefonische Beratung für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, mit Beratungsbedarf im Bereich Psychotherapie und soziale Beratung an.

[KommMit e. V.](#), Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Brandenburg (PSZ) bietet geflüchteten Menschen mit psychischen Belastungen aufgrund von Verfolgung, Krieg, Vertreibung und Familientrennungen psychologische Beratung, Psychotherapie, psychiatrische Betreuung, psychosoziale Unterstützung und Sozial- und Verfahrensberatung an.

[Die Bundespsychotherapeutenkammer \(BBtK\)](#) informiert in einem Ratgeber darüber, wie sich traumatisierte Kinder und Jugendliche je nach Alter verhalten können.

Statistik:

1. Gibt es aktuelle Informationen zu den in Brandenburg aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine?

Insgesamt sind 516.030 Personen aus der Ukraine nach Deutschland eingereist (Stand zum 26.07.2022). Das Zugangsgeschehen ist seit Mitte Mai etwas rückläufig geworden und die Anzahl der Rückkehrenden in die Ukraine nimmt zu. Das MSGIV fragt regelmäßig bei Sozialämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten ab, wie viele Geflüchtete aus der Ukraine in den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgenommen und untergebracht wurden.

Summiert gemeldet im Land Brandenburg wurde 26.775 Personen, davon sind etwa 79% privat untergebracht, 9% in Gemeinschaftsunterkünften, 5% in den Übergangswohnungen, 4% in den Wohnverbänden und 3% in den Notunterkünften.

Durch den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGBII kommt es allerdings zu ungenauen Zahlen. Eine Umstellung des Monitorings erfolgt gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Energie.

2. Gibt es schon eine aktuelle Statistik zu den Zahlen des Rechtskreiswechsels (Übergang vom Sozialamt zum Jobcenter)?

In Brandenburg rechnen die Jobcenter mit etwa 20.000 Geflüchteten aus der Ukraine, die antragsberechtigt sind. So viele Menschen sind in Brandenburg bereits registriert und haben eine sogenannte Fiktionsbescheinigung – den Nachweis über ihr vorläufiges Aufenthaltsrecht. Die Ermittlung von genauen Zahlen werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

3. Gibt es Informationen zu den Zahlen der privat untergebrachten Flüchtlinge im Land Brandenburg?

In Brandenburger Kommunen seien inzwischen knapp 26.775 aus der Ukraine geflüchtete Menschen registriert. Davon sind 79% privat untergebracht, 9% in Gemeinschaftsunterkünften rund um 12% in den übrigen Wohnunterkünften.

Links:

Rechtsfragen (Ämter und Behörde):

- <https://mwae.brandenburg.de/>
- <https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Ukraine/ukraine.html>

- <https://landesregierung-brandenburg.de>
- <https://www.potsdam.de/ukraine-hilfe>
- www.Germany4Ukraine.de
- [faq-ukraine.pdf \(bamf.de\)](#)

Verteilung/Unterbringung:

- <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/integration/gefluechtete-aus-ukraine/>
- <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>

Gesundheit:

- [Angebot für Gesundheitsuntersuchung | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz \(brandenburg.de\)](#)

Finanzielle Unterstützung:

- [Geflüchtete Antragstellung SGB II - Regionaldirektion Berlin-Brandenburg \(arbeitsagentur.de\)](#)

Kontoeröffnung:

- [2022-03-18 Girokonto Basisinformationen Ukrainisch.pdf \(osv-online.de\)](#)
- [20220314-Giro Fluechtlinge DINlang ukrainisch.indd \(osv-online.de\)](#)

Kita und Schule:

- <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ukraine-informationen-fuer-unterricht-und-schule/materialien-fuer-den-unterricht-mit-ukrainischen-schuelerinnen>
- <https://lms.e-school.net.ua/>
- [Flyer: Sozialpädagogische Fachkräfte sind willkommen \(brandenburg.de\)](#)
- [Spracherwerb, Erstorientierungskurs, Integrationskurs | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz \(brandenburg.de\)](#)
- [Schulpflicht, Aufnahme, Beschulung, Förderung und Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern 25.3.22 \(brandenburg.de\)](#)

Sprache:

- [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Vorintegration](#)
- [faq-ukraine-integration.pdf \(bamf.de\)](#)
- [faq-ukraine-integration-ukr.pdf \(bamf.de\)](#)
- [BAMF-NAVI - Startseite](#)

Psychosoziale Versorgung:

- [Gesundheitsversorgung | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz \(brandenburg.de\)](#)
- [www.albatros-direkt.de](#)
- [Inter Homines e.V.](#)
- ukraine@ueberleben.org
- [www.kommit.eu](#)
- <https://www.bptk.de/>

Unterstützung (App):

- <https://integreat.app/potsdam-mittelmark/de/ukraine>